

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 13 – 17. April 2020

Inhaltsübersicht:

Seite 145 Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Hörerschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

vom 16. April 2020

Aufgrund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-20, i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 30. Mai 2014 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 16. Juni 2015 S. 593) hat die Vollversammlung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 4. Juni 2020 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Diese Ordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer mit Schreiben vom 16. April 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird „deren Mitglieder“ durch „deren Mitgliedern“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird „Aufgabe“ durch „Aufgaben“ ersetzt.
 - c. In Abs. 2 S. 3 wird hinter „Fragen“ ein Komma eingefügt.
 - d. In Abs. 2 S. 6 wird „Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ um „Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Menschen mit Behinderung“ ergänzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird „DHVG“ jeweils durch „DUVwG“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 werden die Formulierungen in den Sätzen 1 bis 5 wie folgt geändert:
 - aa) In S. 1 wird „Sie entscheidet über Richtlinien für die Arbeit der Hörschaftsvertretung und beschließt die Übernahme neuer Aufgaben durch die Hörschaft.“ durch „Entscheidung über Richtlinien für die Arbeit der Hörschaftsvertretung und Beschluss der Übernahme neuer Aufgaben durch die Hörschaftsvertretung“ ersetzt.
 - bb) In S. 2 wird „Sie wählt die Hörschaftsvertretung.“ durch „Wahl der Hörschaftsvertretung“ ersetzt.
 - cc) In S. 3 wird „Sie beschließt den Haushaltsplan und den Semesterabschluss des vorangegangenen Semesters.“ durch „Beschluss des Haushaltsplans und des Semesterabschlusses des vorangegangenen Semesters“ ersetzt.

- dd) In S. 4 wird „Sie beschließt die Satzung, die Wahlordnung, die Beitragsordnung und Finanzordnung sowie deren Änderungen. Satzung und Wahlordnung sowie deren Änderungen werden von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.“ durch „Beschluss der Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und der Finanzordnung sowie deren Änderungen. Der Beschluss von Satzung und Wahlordnung sowie deren Änderungen erfolgt von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.“ ersetzt.
- ee) In S. 5 wird „Sie nimmt die Rechenschaftsberichte der Hörschaftsvertretung entgegen und beschließt über deren Entlastung.“ durch „Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Hörschaftsvertretung und Beschluss über deren Entlastung“ ersetzt.
- b. Abs. 2 S. 6 entfällt.
- c. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt: „(3) Die Vollversammlung kann beratende Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.“
- 4. In § 6 Abs. 3 wird „50 Hörerinnen und Hörer“ durch „mindestens 50 Hörerinnen und Hörer“ ersetzt.
- 5. In § 7 Abs. 1 S. 4 wird das Wort „vorsorglich“ gestrichen.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 7 und 9 bis 11 gestrichen. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 3.
 - b. Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt: „(2) Weitergehend sollen folgende Referate besetzt werden:
 - 1. Ein Alumnireferat
 - 2. Ein Ballreferat
 - 3. Ein Eventreferat
 - 4. Ein Referat für Integration und Gleichberechtigung
 - 5. Ein Kulturreferat
 - 6. Ein Masterreferat
 - 7. Ein Medienreferat
 - 8. Ein Sportreferat“
 - c. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - d. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - e. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Dabei wird „Das Ballreferat kann bei Bedarf durch weitere freiwillige Hörerinnen und Hörer unterstützt werden“ durch „Die Referate können bei Bedarf durch weitere freiwillige Hörerinnen und Hörer unterstützt werden.“ ersetzt.
 - f. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - g. Nach dem neuen Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Vollversammlung bestimmt zudem eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Die Teilnahme an Sitzungen der Hörschaftsvertretung erfolgt freiwillig und als beratendes Mitglied.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird vor dem Wort „Richtlinien“ das Wort „die“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 werden die Formulierungen der Sätze 1 bis 7 wie folgt geändert:
 - aa) In S. 1 wird „Sie beobachtet das Universitätsleben und nimmt zu hochschulpolitischen Fragen Stellung.“ durch „Beobachtung des Universitätslebens und Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen“ ersetzt.
 - bb) In S. 2 wird „Sie pflegt den Kontakt zu den Organen und Mitgliedern der Universität.“ durch „Kontaktpflege zu den Organen und Mitgliedern der Universität“ ersetzt.
 - cc) In S. 3 wird „Sie fördert das Gemeinschaftsleben in der Hörschaft.“ durch „Förderung des Gemeinschaftslebens der Hörschaft“ ersetzt.
 - dd) In S. 4 wird „Sie stellt den Haushaltsplan auf.“ durch „Aufstellung des Haushaltsplans“ ersetzt.
 - ee) In S. 5 wird „Sie vertritt die Hörschaft nach außen und gegenüber ihren Mitgliedern; dabei wird sie von der Hörsprecherin oder dem Hörsprecher vertreten.“ durch „Repräsentation der Hörschaft nach außen und gegenüber ihren Mitgliedern; dabei wird sie von der Hörsprecherin oder dem Hörsprecher vertreten“ ersetzt.
 - ff) In S. 6 wird „Sie vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung.“ durch „Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung“ ersetzt.
 - gg) In S. 7 wird „Sie regelt die Benutzung der im Eigentum der Hörschaft stehenden Gegenstände und Einrichtungen.“ durch „Regelung der Benutzung der im Eigentum der Hörschaft stehenden Gegenstände und Einrichtungen“ ersetzt.
- c. Nach S. 7 wird folgender neuer S. 8 eingefügt: „8. Enge Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern im Senat nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 DUVwG“
- d. In Abs. 3 wird das Wort „allen“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Hörschaftsvertretung vorzeitig aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt, sofern es sich nicht um ein Referat handelt, dessen Besetzung an eine Soll- oder Kann-Vorschrift gebunden ist. Im Übrigen ist die Neuwahl optional. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hörschaftsvertretung vorzeitig aus, sind alle Mitglieder neu zu wählen.“
- b. In Abs. 3 wird hinter dem Wort „eigens“ das Wort „dafür“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Referentinnen und Referenten der Hörschaftsvertretung vertreten die Hörschaftsvertretung unbeschadet des § 11 und des § 9 Abs. 2 Nr. 5 im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach außen.“

- b. Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Wurden zu Beginn des Semesters für einzelne Referate keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter gewählt, so legt die Hörschaftsvertretung eine Stellvertretungsregelung intern fest.“
10. In § 13 wird nach dem Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt: „(4) Die Hörschaft tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Das Protokoll kann im Nachgang der Sitzung eingesehen werden.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird das Wort „eventuelle“ gestrichen.
 - b. In Abs. 2 wird das Wort „geheimer“ durch „geheime“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden die Worte „am 30. April jeden Jahres“ durch die Worte „am 30. April des Folgejahres“ ersetzt. Weiter werden die Worte „zwei Wochen“ gestrichen.
 - b. In Abs. 2 werden die Worte „zwei ihrer Mitglieder“ durch „zwei Personen“ ersetzt. Weiter wird das Wort „Rechnungsprüfer“ um „Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer“ ergänzt.
 - c. In Abs. 3 werden die Worte „des Rektors“ durch „der Rektorin oder des Rektors“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Hörschaft richtet einen Sozialfonds für ausländische Hörerinnen und Hörer sowie Hörerinnen und Hörer mit Behinderung ein. Dieser Fonds soll ebendiese Hörerinnen und Hörer bei ihrem Studium, ihrer Promotion oder ihrem Aufenthalt in Speyer unterstützen sowie den akademischen und kulturellen Austausch fördern.“
 - b. Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Zahlungen sollen nur an diejenigen Hörerinnen und Hörer geleistet werden, die kein Vollstipendium haben und nur für außergewöhnliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Promotion anfallen. Dies sind insbesondere Kosten für notwendige Exkursionen oder Sachmittel, die für die Vorbereitung und Durchführung einer Masterarbeit, Magisterprüfung oder Promotion notwendig sind. In Ausnahmefällen kann auch die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung oder der allgemeine Lebensunterhalt gefördert werden.“
 - c. Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Förderung ist beim Finanzreferat zu beantragen. Dieses entscheidet in der Reihenfolge des Antrageingangs nach Anhörung der Hörschaftsvertretung. Für in § 18 Abs. 2 S. 3 genannte Fälle ist die Zustimmung der Hörschaftsvertretung erforderlich.“
 - d. Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt: „(5) Der Fonds ist in Form eines dauerhaften, referatsunabhängigen Haushaltspostens mit 2.000 € auszustatten, der jedes Semester zur genannten Höhe aufzustocken ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Der Hörsprecher
der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Stephan Ohlmeier

Herausgeber:
Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Holger Mühlenkamp
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:
Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung